

ERBSCHAFTSSTEUERREFORM

In „Burgen und Schlösser“ Heft 1971/II, S. 39 war bereits darauf hingewiesen worden, daß die Erbschaftssteuerreform eine Erhöhung der Erbschaftssteuer ab 1. 1. 1974 bringen wird und es sich daher in vielen Fällen empfiehlt, Erbfälle durch Schenkungen unter Lebenden, oder in anderer im Einzelfall geeigneter Weise vor dem 1. 1. 1974 vorwegzunehmen. Dem erwähnten Steuerhinweis waren u. a. die Steuertarife des geltenden Rechts denen der Eberhard-Kommission und des Finanzministeriums gegenübergestellt. Im folgenden werden die wichtigsten Vorschriften des inzwischen bekannt gewordenen Referentenentwurfs der Bundesregierung, mit dessen Annahme durch den Bundestag als Bestandteil des 2. Steuerreformgesetzes zu rechnen sein dürfte, behandelt.

1. Das geltende Recht kennt fünf Steuerklassen, während der Referentenentwurf nur noch vier Steuerklassen vorsieht. Der Entwurf gruppiert wie folgt:
Steuerklasse I: Ehegatten, eheliche und nicht eheliche Kinder sowie die an Kindes Statt angenommenen Personen und sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt.

Tarif: Geltendes Recht: 2–15 %

Referentenentwurf: 3–30 %

Steuerklasse II: Abkömmlinge der in der Steuerklasse I genannten Kinder.

Tarif: Geltendes Recht: 4–25 %

Referentenentwurf: 6–45 %

Steuerklasse III: Eltern und Voreltern, Adoptiveltern, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

Tarif: Geltendes Recht: 6–40 %

Referentenentwurf: 11–60 %

Steuerklasse IV: Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Tarif: Geltendes Recht (bisher Steuerklasse V): 14–60 %

Referentenentwurf: 20–70 %

Die v.H.-Sätze im einzelnen ergeben sich aus den beiden nachfolgenden Tabellen:

REFERENTENTWURF

Wert des Erwerbs nach Abzug der Freibeträge (steuerpflichtiger Erwerb) bis einschließlich Deutsche Mark	Vomhundertatz in der Steuerklasse			
	I	II	III	IV
50 000	3	6	11	20
75 000	3,5	7	12,5	22
100 000	4	8	14	24
125 000	4,5	9	15,5	26
150 000	5	10	17	28
200 000	5,5	11	18,5	30
250 000	6	12	20	32
300 000	6,5	13	21,5	34
400 000	7	14	23	36
500 000	7,5	15	24,5	38
600 000	8	16	26	40
700 000	8,5	17	27,5	42
800 000	9	18	29	44
900 000	9,5	19	30,5	46
1 000 000	10	20	32	48
2 000 000	11	22	34	50
3 000 000	12	24	36	52
4 000 000	13	26	38	54
6 000 000	14	28	40	56
8 000 000	16	30	43	58
10 000 000	18	33	46	60
25 000 000	21	36	49	62
50 000 000	24	39	52	64
100 000 000	27	42	56	67
über 100 000 000	30	45	60	70

2. Die nach § 17 ErbStG bisher geltenden Freibeträge für Erwerber der Steuerklasse I von 30 000 DM betragen nach dem Referentenentwurf für den Ehegatten generell 250 000 DM (bisher nur für den bekinderten Ehegatten), für die übrigen Personen der Steuerklasse I (Kinder usw.) 50 000 DM. Der Freibetrag erhöht sich für Kinder in Ausbildung je nach Alter zusätzlich um 10 000 DM (bei einem Alter von mehr als 20 Jahren) bis 50 000 DM (bei einem Alter bis zu 5 Jahren – § 16 Abs. 2 Referentenentwurf).

Für Personen der Steuerklasse II, für die nach dem geltenden Recht der Freibetrag 20 000 DM beträgt, erhöht sich der Freibetrag nach dem Referentenentwurf auf 30 000 DM.

Der Freibetrag für Personen der Steuerklasse III, also für Eltern, Großeltern und weitere Voreltern, Stiefeltern, voll- und halbblütige Geschwister, Schwiegerkinder und -eltern, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern beträgt nach dem Referentenentwurf 5 000 DM, für alle anderen Erwerber 2 000 DM.

3. Neben dem oben erwähnten Freibetrag von 250 000 DM sieht der Referentenentwurf für den überlebenden Ehegatten zusätzlich einen besonderen Versorgungsfreibetrag von 250 000 DM vor. Der Freibetrag wird bei Ehegatten, die aus Anlaß des Todes ihres Ehegatten nicht erbschaftsteuerpflichtige Versorgungsbezüge erhalten, um den Kapitalwert (§ 14 BewG) dieser Bezüge gekürzt.

4. Für die Bewertung des Grundbesitzes ist wie bisher gemäß § 12 Abs. 2 des Entwurfs der Einheitswert maßgebend, der auf den Zeitpunkt festgestellt ist, der der Entstehung der Steuerschuld vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt.

Nach dem Bewertungsrechts-Änderungsgesetz 1972 gelten ab 1. 1. 1974 die auf den 1. 1. 1964 neu festgesetzten Einheitswerte, die die alten Einheitswerte von 1955 um das 2- bis 5-fache übersteigen. Darüber hinaus sieht der Eckwertbeschluß des Bundeskabinetts vor, daß ab 1. 1. 1974 das 1,4fache der neuen Einheitswerte von 1964 der Besteuerung zugrunde gelegt werden soll. (Vergleiche Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung 1971, Nr. 95, S. 997 und 1034.)

Mit dem Ansatz des 1,4fachen der neuen Einheitswerte träte eine Erbschaftssteuererhöhung ein, die für den einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber der jetzigen Rechtslage eine sehr empfindliche Mehrbelastung bringt, die weit über die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuertarife hinausgeht. Die geplante Erhöhung der Erbschaftssteuerfreibeträge von 30 000 DM auf 50 000 DM (Steuerklasse I) bzw. von 20 000 DM auf 30 000 DM (Steuerklasse II) kann das nur bei geringem Erbanfall ausgleichen.

GELTENDES RECHT

Die Erbschaftssteuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich Deutsche Mark	in der Steuerklasse vom Hundert				
	I	II	III	IV	V
10 000	2	4	6	8	14
20 000	2,5	5	7,5	10	16
30 000	3	6	9	12	18
40 000	3,5	7	10,5	14	20
50 000	4	8	12	16	22
100 000	4,5	9	13,5	18	24
150 000	5	10	15	20	26
200 000	5,5	11	16,5	22	28
300 000	6	12	18	24	30
400 000	6,5	13	19,5	26	32
500 000	7	14	21	28	34
600 000	7,5	15	22,5	30	36
700 000	8	16	24	32	38
800 000	8,5	17	25,5	34	40
900 000	9	18	27	36	42
1 000 000	9,5	19	28,5	38	44
2 000 000	10	20	30	40	46
4 000 000	11	21	32	42	48
6 000 000	12	22	34	44	51
8 000 000	13	23	36	46	54
10 000 000	14	24	38	48	57
darüber	15	25	40	50	60

5. Steuerfrei bleiben nach dem Referentenentwurf (§ 15 Abs. 2) wie bisher nach geltendem Recht (§ 25 Abs. 7 ErbStG) mit 60 % ihres Wertes Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

Die genannten Gegenstände sind dagegen völlig steuerfrei, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden.

b) Der Steuerpflichtige muß bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen.

c) Die Gegenstände müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. 8. 1955 (BGBl. I S. 501) eingetragen sein.

Die Steuerbefreiung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn die Gegenstände innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall veräußert werden.

6. Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen, so ist dem Erwerber die Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 5 Jahren insoweit zu stunden, als dies zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist. Der Steuerpflichtige hat unter den gegebenen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf angemessene Stundung.

Auf Verlangen des Finanzamtes hat der Erwerber für die Steuer Sicherheit zu leisten.

Durch den Kabinettsbeschluß vom 1. März 1972, wonach das 2. Steuerreformgesetz zusammen mit dem 3. Steuerreformgesetz verabschiedet werden soll, ist die Verabschiedung dieser beiden Steuerreformgesetze in dieser Legislaturperiode unmöglich geworden. Als neuer Termin für das Inkrafttreten dieser Gesetze ist der 1. 1. 1976 in Aussicht genommen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß die neuen Einheitswerte von 1964 aufgrund des bereits verabschiedeten Bewertungsrechts-Änderungsgesetzes 1971 in jedem Falle für Stichtage ab 1. 1. 1974 der Besteuerung zugrunde zu legen sind. Es empfiehlt sich also womöglich vor dem 1. 1. 1974 die Erbfolge durch Grundbesitzschenkung vorwegzunehmen.

Dobroschke + Partner, Rechtsanwälte in München, 2. III. 72

GEFÄHRDETE BAUDENKMÄLER

Zum Thema Umweltschutz

Mindestens 35 Milliarden DM sind in den kommenden Jahren zur Regenerierung der verseuchten Flüsse und Seen in der Bundesrepublik erforderlich. Weitere 3 bis 5 Milliarden DM müßten für eine wirkungsvolle Abfallbeseitigung aufgebracht werden. Diese Zahlen nannte der Staatssekretär im Bundesinnenministerium, *Günther Hartkopf*, vor einer gemeinsamen Umweltschutztagung des Ruhrsiedlungsverbandes und der BP (Benzin und Petroleum AG) in Essen. Es dränge sich die Frage auf, ob beispielsweise die Fahrten mit dem Personenwagen zum Arbeitsplatz als ein durchaus „umweltfeindlicher Akt“ noch steuerlich begünstigt werden sollten oder ob statt dessen eine Fußgängerprämie ausgesetzt werden sollte.

SZ in „Bauwelt“ 71/3

Burgruine Blumenstein

Burgruine Blumenstein bei 6419 Rasdorf ist in einem verwahrlosten Zustand. Sie ist sehr abgelegen und von

der kleinen Straße, die zu einem Gehöft führt, nicht zu sehen. Das Fehlen jeglicher Hinweisschilder erschwert das Auffinden der Anlage. Der einzige intakte Teil der offenen Ruine ist der Eingangsbogen, der neu gemauert wurde und mit einer Gedenktafel versehen ist. Der Brunnen besitzt eine niedrige Umfassungsmauer und ist durch eine Steinplatte abgesichert. Das einzige Gewölbe, das Mitte 1969 und Frühjahr 1971 wenigstens noch teilweise erhalten und betretbar war, ist endgültig zusammengestürzt. Die Ruine ist in fast allen Teilen durch Bäume und Gestrüpp überwuchert; der Verfall ist seit Frühjahr 1971 sichtbar fortgeschritten.

Wolfgang Entian

Burg Hohlenfels

Auf Burgruine Hohlenfels, 6251 Zollhaus (im Taunus) über Diez (Bild: Burgenfoto 1970 der DBV in B+S 71/II) wird der südliche Turm der Mantelmauer durch die Risse, die sich im Mauerwerk beängstigend vergrößern, mit größter Wahrscheinlichkeit in der nächsten Frostperiode einstürzen! Die Druckwellen der täglichen Sprengungen des benachbarten Steinbruchs dürften die herannahende Katastrophe beschleunigen. Der Wandervogelbund, der die Burgruine gegenwärtig besitzt, kann natürlich nicht die 120 000 DM aufbringen, die nötig wären, um Südturm nebst Mantelmauer zu retten. Leider sind auch schon zuvor wesentliche Teile der mittelalterlichen Burgsubstanz nicht bewahrt worden: abgesehen von den Dächern der Flankierungstürme sind an der Innenseite der Mantelmauer die Halbkreisbögen der Überwölbung dreier Nischen als verloren anzusehen. Ein Schalenturm an der Südostseite der Burg ist nach Einsturz beseitigt worden, obwohl noch vor einiger Zeit sein Einstürzen durch Ausschmieren der Risse hätte verhütet werden können. Am Palas im Innenhof ist versucht worden, ein Stockwerk wieder beziehbar zu machen; das verwendete grüne Holz sprengte jedoch das neue Mauerwerk; unverputzte Kunststeine dieses Versuchs beleidigen seit 10 Jahren die Augen aller Besucher. Ein Torhaus wäre ebenfalls zu retten gewesen, wurde jedoch vor Jahren als erste Maßnahme beseitigt. In den Zwingern sind bequeme Müllplätze entstanden. Lediglich am Schloßbau von 1713 werden Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt.

O. Fink, VII. 72

Burgstall Frauenberg

In der letzten Märzwoche 1972 wurde bei Aushubarbeiten für ein Einfamilienhaus in Stuttgart-Feuerbach der Bergfried der Burg Frauenberg angeschnitten. Sofortige Untersuchungen durch Archäologen ergaben die Ausmaße 9,30 auf 8,80 m. Das noch etwa 1,8 m hohe Fundament bestand aus Buckelquadern aus Schilfsandstein, z. T. mit Steinmetzzeichen. Diese Burg wurde erstmals 1251 erwähnt. Im 15. Jahrhundert kam die Burg in den Besitz der Grafen von Württemberg. Die Steine der Burg wurden 1520 zum Bau der Stuttgarter Stadtmauer verwendet.

Das Landesdenkmalamt hatte schon vorher gegen den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan, in dem dieses Baudenkmal vollständig vernichtet werden sollte, Einspruch erhoben. Vorgeschlagen wurde die Anlage einer der Erholung dienenden Grünfläche mit der freigelegten Ruine als Mittelpunkt. Notwendig war allerdings ein Grundstückstausch, der für die Stadt Stuttgart ein Defizit von etwa 60 000 DM mit sich bringt. Der Besitzer erklärte sich mit dem vorgeschlagenen Grundstückstausch einverstanden.

Die Rettungsvorschläge u. a. auch von Mitgliedern der DBV wurden durch die Stuttgarter Presseorgane hervorragend unterstützt. Der Stuttgarter Oberbürgermeister *Dr. Klett* hat sich von Anfang an optimistisch zu einer Übereinkunft zwischen Stadt und Grundstücksbesitzer geäußert. Der Wirtschaftsausschuß des Gemeinderates lehnte allerdings am 14. 4. 72 aus finanziellen Gründen den vom Oberbürgermeister eingebrachten Antrag auf diesen Grundstückstausch ab; vor der entscheidenden Gemeinderatssitzung wurden in der Presse und in Briefen viele berufene Stimmen laut, die sich für die Erhaltung der Burg einsetzten, u. a. *Stadtarchivar Ziegler*, *Prof. Dr. Decker-Hauff* (Tübingen), *Dr. Meckseper* (Stuttgart), *Mitglied des Vorstandes der LG Baden-Württemberg der DBV*, *Oberstaatsarchivar Dr. H. M. Maurer* (Stuttgart), *Oberbürgermeister Dr. Brucker* (Lahr), *der Bürgerverein Killesberg*, *Regierungspräsident Birn* (Schwäbischer Heimatbund), *Direktor Fahrbach* (Schwäb. Albverein) u. a. *Dr. S. Graf Adelman*, *Leiter des Landesdenkmalamtes*, intervenierte vor der entscheidenden Gemeinderatssitzung und teilte der Stadt Stuttgart mit, daß dieses Kulturdenkmal ohne Genehmigung nicht verändert und auf keinen Fall gesprengt werden darf. In einem Gutachten der Abteilung Archäologie des Mittel-